

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg vom04.02.1983.....

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 541) BS 2020-2 folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Daun vom01.02.1983..... hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

()
() Für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg zur Aufstellung von Projektunterlagen, für die Leitung von Bauten, für die örtliche Bauleitung und für andere nicht hoheitliche Leistungen für Rechnung der Ortsgemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grundlagen, Höhe der Gebühren

() (1) Der Gebührenermittlung werden zugrunde gelegt:

- () a) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17.09.1976 in der jeweils geltenden Fassung (Hochbau, Freianlagen, Tragwerksplanung)
- b) die Vergabehinweise für Ingenieurleistungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 21.07.1970 (RdErl. MinGl. Spalte 518) in der Fassung des R.Schr.d.MfLWuU. vom 15.12.1977 (MinBl. 1978 Seite 32)
(Kanalisation, Wasserversorgung, Gewässerbau, Wirtschaftswege- und Straßenbau)

(2) Bei Ermittlung der Gebühren für Tiefbaumaßnahmen nach den Sätzen des R.Schr.d.MfLWuU. vom 15.12.1977 werden für alle Leistungen 70 v.H. in Ansatz gebracht.

(3) Werden Leistungen erbracht, für die vorstehend keine Grundlage zur Gebührenfestsetzung gegeben ist, so werden die Gebühren hierfür nach Zeitaufwand oder in Form einer angemessenen Pauschale festgesetzt.

(4) Nebenkosten (Auslagen, Fahrtkosten etc.) werden in Form einer Pauschale erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Baukosten und wird wie folgt festgesetzt.

Bei Baukosten bis 10.000,-- DM = 1,00 % der Bausumme
bis 25.000,-- DM = 0,80 % der Bausumme
bis 50.000,-- DM = 0,50 % der Bausumme
bis 100.000,-- DM = 0,40 % der Bausumme
bis 150.000,-- DM = 0,30 % der Bausumme
bis 200.000,-- DM = 0,25 % der Bausumme
über 200.000,-- DM = 0,20 % der Bausumme

mindestens jedoch 50,-- DM.

Zwischenwerte werden durch Interpolation ermittelt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 4

Gebührenbescheid, Fälligkeit und Zahlung

(1) Dem Gebührensschuldner wird von der Verbandsgemeindeverwaltung ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt, aus dem die Berechnung der Gebühren ersichtlich ist. Die Anforderung von Teilbeträgen (Abschlägen) der Gebühren entsprechend dem Leistungsstand ist zulässig.

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

§ 5

Anwendung

Die neue Gebührenregelung ist auf alle, nach dem 1. 1. 1982 begonnenen Baumaßnahmen anzuwenden.

§ 6

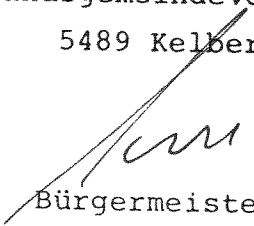
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1982 in Kraft.

Kelberg, den 04. 02. 1983

()
Verbandsgemeindeverwaltung

()
5489 Kelberg


Bürgermeister

(()

(()